

Treff Punkt Meilen

Statuten des Verein Treff Punkt Meilen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Treff Punkt Meilen“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meilen.

2. Zweck und Tätigkeiten

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des kulturellen, gemeinschaftlichen und generationenübergreifenden Lebens in Meilen. Der Verein arbeitet zu diesem Zweck mit Privaten, Vereinen, Behörden und weiteren Kreisen in und um Meilen zusammen.

Im Zentrum seiner Tätigkeiten steht die Errichtung und der Betrieb eines Begegnungszentrums im Zentrum von Meilen, wo Bewohnerinnen und Bewohner aller Ethnien und Altersgruppen sich treffen, Kontakte knüpfen und diversen kulturellen, quartierbezogenen oder sozialen/gemeinnützigen Interessen nachgehen können. Der Verein kann diese Tätigkeit auch auf andere Liegenschaften oder Teile davon im Raum Meilen ausdehnen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Vermietungen, Angeboten, Veranstaltungen oder anderen Produkten
- Beiträge aus Leistungsvereinbarungen und Subventionen
- Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Es gibt folgende Mitgliedarten (eine Stimme pro Mitgliedschaft):

- Einzelmitgliedschaft
- Familienmitgliedschaft
- Juristische Mitglieder (Vereine, Firmen etc.)

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden (Beitragsbefreiung).

Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Vereinsmitglieds ist jederzeit möglich und erfolgt auf schriftliche Mitteilung zuhanden der Präsidentin / des Präsidenten.

Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Bezahlte Mitgliederbeiträge werden weder ganz noch teilweise zurückerstattet.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle (fakultativ)

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Traktandierungsanträge zu stellen. Diese Verhandlungspunkte sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie spätestens Ende Januar beim Vorstand in ausformulierter Form eintreffen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 80 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Kompetenzen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Offene Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums, des / der Finanzverantwortlichen und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.



Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse zur Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Falls sämtliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind, können auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschlüsse gefasst werden.

Das Beschlussprotokoll wird den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen elektronisch zur Verfügung gestellt.

7. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Vereinsgeschäfte.

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, des Vizepräsidiums sowie des / der Finanzverantwortlichen selber.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Rücktritte sind dem Präsidenten bzw. der Präsidentin auf Ende des Monats Oktober bekannt zu geben.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen aufgrund von Belegen.

Kompetenzen Vorstand

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten der Mitgliederversammlung übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung deren Beschlüsse
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
- d) Erlass von Weisungen oder Reglementen
- e) Genehmigung des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms
- f) Anstellung von Personen oder Erteilung von bezahlten Aufträgen zur Erreichung der Vereinsziele
- g) Eintragung des Vereins im Handelsregister (bei Bedarf)
- h) Aufbau und Organisation einer operativen Geschäftsstelle (bei Bedarf)

Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch per E-Mail) ist gültig.

Das Beschlussprotokoll wird den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 30 Tagen elektronisch zur Verfügung gestellt. Vereinsmitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Vorstandsprotokolle.



8. Die Geschäftsstelle

Bei Bedarf kann der Vorstand eine Geschäftsstelle bestimmen, die für die zweckgerechte operative Führung und Koordination verschiedener Vereinsaktivitäten verantwortlich ist.

Gleichzeitig mit der Bestimmung der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand ein Geschäftsstellenreglement, welches Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Geschäftsstelle definiert.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren / Revisorinnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichprobenkontrolle durchführen. Revisoren / Revisorinnen dürfen Mitglieder des Trägervereins sein.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer Auflösung wird der Vorstand mit der Liquidierung des Vereinsvermögens beauftragt. Dieses geht vollumfänglich an eine gemeinnützige Institution in der Gemeinde Meilen über, welche durch die Mitgliederversammlung im Rahmen des Auflösungsbeschlusses bestimmt wird. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Mai 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Meilen, den _____

Die Co-Präsidentin (Susy Sauter)

Der Co-Präsident (David Häne)

(Filename: Statuten Treff Punkt Meilen 20150527-final CD-CI.docx)

